

Abstraktionsprinzip

Verpflichtungsgeschäft

- Verkäufer verpflichtet sich die Ware zu übereignen
 - Käufer verpflichtet sich den Kaufpreis zu zahlen
- = schuldrechtliches Geschäft
(Kaufvertrag)

Erfüllungsgeschäft

- Verkäufer übereignet die Ware
 - Käufer zahlt den Kaufpreis
- = sachenrechtliches Geschäft
(Übereignung)

Erlöschen von Schuldverhältnissen

- Durch Erbringen der geschuldeten Leistung
- Durch Annahme an Erfüllung statt
- Durch Annahme erfüllungshalber, wenn Ersatzforderung erfüllt wird
- Aufrechnung
- Hinterlegung
- Vergleich

- **Einvernehmliche Vertragsaufhebung**
- **Rücktritt**
- **Kündigung**
- **Anfechtung**

Aufrechnung § 387 BGB

- **Zwei Personen schulden einander Leistungen**
- **Die Leistungen sind gleichartig**
- **Der Aufrechnende kann die ihm gebührende Leistung fordern**
- **Der Aufrechnende kann die ihm obliegende Leistung bewirken**

Abtretung § 398

Alter Gläubiger = Zedent

↓ ↑
Schuldner

neuer Gläubiger = Zessionar